Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2005-2018/DaDi**
Aktenzeichen: 519-001

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg"**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX die nachstehende Änderung zur Satzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ beschlossen:

Art. 1

§ 9 Leitung des Eigenbetriebs wird in Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus zwei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Diese bilden die gleichberechtigte Betriebsleitung. Jede/r Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist berechtigt, den Eigenbetrieb nach außen alleine zu vertreten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Begründung:

Die Gestaltung der Leitung des Eigenbetriebs ist in § 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen vorgegeben. Danach können sowohl ein/e Betriebsleiter/in mit einer/einem Stellvertreter/in vorgesehen werden, als auch die Bestellung mehrerer Betriebsleiter/innen. Die bisherige Satzung sah vor, dass für die Kreiskliniken drei Betriebsleiter bestehen.
Da Herr Dr. Martin Schunck zum 31.12.2018 aus der Betriebsleitung ausscheidet und diese nunmehr durch zwei Betriebsleiter fortgeführt wird, ist die Satzung entsprechend anzupassen. Um die Vertretung des Eigenbetriebs auch in Zeiten von Urlaub und Krankheit zu gewährleisten, ist jeder Betriebsleiter/Betriebsleiterin einzelvertretungsberechtigt.

Anlage:

- Synopse